

Richtlinie
für die Verwendung und Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds
Soziale Stadt Koblenz Neuendorf

Der Verfügungsfonds dient der Finanzierung kleinteiliger Maßnahmen, die durch ihr eigenes Engagement zielgerichtete Effekte im Fördergebiet erzielen. Durch gemeinsame, integrative und öffentlichkeitswirksame Projekte von Bürgerschaft, Unternehmen, Gewerbetreibenden und der öffentlichen Hand soll der funktionale Strukturwandel, mit Hilfe des Programms „Soziale Stadt Neuendorf“ vorangebracht werden. Diese Aktivitäten sollen als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung und mit dem Instrument des Verfügungsfonds unterstützt werden.

(1) Ziele

Die Projekte sollen sich grundsätzlich an den Zielen und Handlungsansätzen des integrierten Entwicklungskonzepts orientieren. Dabei sind folgende Entwicklungsziele maßgeblich:

- Eine lebendige Kommunikation und vielfältige soziale Kontakte tragen zur sozialen Stabilität des Stadtteils bei
- Stadtteiltreffs bieten Möglichkeiten für (interkulturellen) Austausch und Begegnungen
- Ein breites und bedarfsgerechtes Angebot fördert soziale Kompetenzen und Fertigkeiten von Kindern und Jugendlichen
- Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote bieten (jungen) Bewohnern neue Perspektiven
- Der äußerliche Gesamteindruck der Siedlungsbereiche liegt den Bewohnern am Herzen
- Attraktiv gestaltete Freiräume und Grünachsen vernetzen die Quartiere Im Kreuzchen, Weiße Siedlung und Alt-Neuendorf untereinander und mit dem Rhein
- Attraktive und sichere Schul- und Fußwege verbinden die Quartiere
- Gebäude und Wohnumfeld werden ansprechend gestaltet und nachhaltig aufgewertet
- Attraktive, multifunktional nutzbare Freiräume tragen zu einer qualitativ vollen Wohnumgebung bei
- Bewohner fühlen sich im Stadtteil wohl und können sich zu jeder Zeit sicher im Stadtteil bewegen
- Nahversorgung, Handwerks- und Gewerbebetriebe sollen in ihrem Bestand gesichert werden
- Die Qualitäten der alten Dorfstrukturen mit den Gassen zum Rhein sollen erhalten und gesichert werden
- Die Potenziale des alten Flößerdorfes werden zur Imageverbesserung und Förderung der Identifikation mit dem Stadtteil genutzt

(2) Voraussetzungen

- Das Projekt muss einen eindeutigen Bezug zum Fördergebiet und zur Gesamtmaßnahme haben
- Das Projekt muss am bestehenden Bedarf orientiert sein
- Das Projekt muss ein zeitnahes und sichtbares/ erlebbares Ergebnis zur Folge haben

- Das Projekt wirkt nachhaltig im Sinne einer Anschubwirkung oder im Hinblick auf sein Entwicklungspotential
- Das Projekt liegt im öffentlichen Interesse

(3) Verwendungszweck – Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds

Durch den Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Akteure an der Gebietsentwicklung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasst einzusetzen. Damit soll es gelingen, weitere Akteure und Partner für die Gebietsentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung von Maßnahmen einzubinden. Die Zielgruppe der Projekte sollte überwiegend aus dem Fördergebiet Soziale Stadt Neuendorf kommen oder ihren Lebensmittelpunkt dort haben (Schule etc.). Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden.

(4) Förderkriterien

Förderfähig sind Projekte, die sich an den Zielen des Integrierten Entwicklungskonzepts unter Punkt 1. orientieren, und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sind. Sie leisten einen zusätzlichen und wesentlichen Beitrag im Gebiet Soziale Stadt Neuendorf, wirken sozial-integrativ, öffentlichkeitswirksam und aktivieren oder stärken die Eigenbeteiligung der Akteure. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Ausgaben können nur an den im Bewilligungsbescheid angegebenen Bewilligungsempfänger erstattet werden. Eine Mischfinanzierung durch eigene oder Drittmittel ist gewünscht. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die

- keine Pflichtaufgaben der Stadt Koblenz sind
- sich auf ein fachliches Projekt beziehen, inhaltlich und finanziell abgrenzbares Projekt beziehen (keine institutionelle Förderung)
- die wirtschaftlich sind, z.B. durch Vorlage von Vergleichsangeboten nachgewiesen
- nicht in anderweitiger Weise gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- den Genderanspruch berücksichtigen
- in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern entwickelt worden sind

Die Entscheidung über eine Förderung trifft ein Gremium der Schlüsselakteure vor Ort. Über die Zusammensetzung des Gremiums entscheidet die Lenkungsgruppe der Sozialen Stadt Neuendorf. Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor der Bewilligung begonnen wurde
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Personalkosten des Antragstellers, die nicht dem Projekt zugeordnet werden können
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen:
 - Bußgelder
 - Abschreibungen
 - Finanzierungs- und Gerichtskosten
 - Gebühren, Abgaben, Versicherung, Beiträge
- Personal- und Sachaufwendungen der Gemeindeverwaltung
- Wahrnehmung eigentumsseitiger Pflichten
- Maßnahmen Bestandssicherung

Die Auflistung ist nicht abschließend, weiteres kann aus dem § 44 LHO, aus der VV zu § 44 LHO und der VV- StBauE (I. Abschnitt A Nr. 5.3 ff.) entnommen werden.

(5) Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt ein jährliches Budget in Abhängigkeit der Fördermittel bereit. Verwalter des Verfügungsfonds ist das Amt 61 Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung der Stadt Koblenz. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(6) Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können bis zu einem bestimmten Stichtag gestellt werden. Die Anträge sind in schriftlicher Form an das Stadtteilmanagement (Anschrift: Pfarrer-Friesenhahn-Platz Nummer: 4 - 7) zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Titel der Maßnahme
- Kontaktdaten des Antragstellers und Ansprechperson
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für das Gebiet „Soziale Stadt – Koblenz-Neuendorf“
- Zuordnung des Projekts zu den Zielen des Integrierten Entwicklungskonzepts
- Zeitpunkt der Umsetzung
- detaillierte Kostenkalkulation
- Versicherung, dass keine anderen Mittel zur vollständigen Finanzierung vorhanden sind
- Zuschussbedarf und Darstellung weiterer Mittel für die Maßnahme
- bei Beantragung von Honorar: Qualifikationsnachweis für das eingesetzte Personal
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit, z. B. durch 3 Vergleichsangebote
- Bankverbindung

Da über die Mittelvergabe durch ein neu gegründetes Entscheidungsgremium beraten wird, müssen Anträge bis zum Stichtag eingegangen sein. Die Vorabprüfung übernimmt das Quartiersmanagement.

(7) Rechtsgrundlagen

- Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Ausführungsbestimmungen
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest- P)
- Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsvorschrift zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE)

(8) Bewilligung

Als Entscheidungsgremium wird ein neu gegründetes Entscheidungsgremium des Programms „Soziale Stadt Koblenz Neuendorf“ bestimmt. Über die Zusammensetzung des Gremiums entscheidet die Lenkungsgruppe. Das Gremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele

und Maßnahmen (Integriertes Entwicklungskonzept) des Projekts „Soziale Stadt Koblenz Neuendorf“. Es entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Die Lenkungsgruppe wird durch das Stadtteilmanagement über die Auswahl der Projekte informiert und behält sich bei Nichteinhaltung der Programmziele ein Vetorecht vor.

Stimmberechtigte Mitglieder (je eine Stimme) oder ein/e Vertreter/in laut Beschluss der Lenkungsgruppe vom 07.04.2017:

- Vertreter/in Ortsring Neuendorf
- Vertreter/in Amt 50 Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
- Vertreter/in Amt 61 Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
- Jugendvertreter (Jugendlicher)
- Vertreter/in Polizei
- Vertreter/in Koblenzer Wohnbau
- Vertreter/in EB 67 Eigenbetrieb „Grünflächen- und Bestattungswesen“
- Stadtteilmanagement
- Vertreter/in Schule
- Vertreter/in Kindertageseinrichtungen

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 2.500 € (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 2.500 € (brutto) überschritten werden.

Die eingegangenen Anträge werden durch die Projektsteuerung/-partner und die Fachämter der Stadtverwaltung Koblenz auf ihre Erfüllung der Ziele und Förderkriterien hin überprüft.

Die förderrechtlich gültigen Anträge werden im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ mit den Projektpartnern (siehe Liste unter Punkt 7) diskutiert und in eine Rangfolge gebracht.

Die letztgültige Zusage zur Bezuschussung erfolgt in schriftlicher Form durch die Stadt Koblenz an den Antragsteller.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds.

(9) Förderungsart/ Finanzierung/ Förderobergrenze

- Bei dem Verfügungsfonds handelt es sich um eine Projektförderung.
- Die Bewilligung erfolgt als Anteilsfinanzierung.
- Die Förderobergrenze wird angemessen und nach Einzelfall festgelegt

(10) Vergabe, Mittelgewährung und Abrechnung

Die Vergabegrundsätze bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind zu beachten. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung der Abrechnung. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Eine vollständige und umfassende Projektbeschreibung max. 5 Seiten, inklusive Fotos
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen
- Fotodokumentation, Zustimmung zur Veröffentlichung im Rahmen der „Sozialen Stadt Neuendorf“

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

(11) Zweckbindungsdauer

- Aus Zuwendungsmitteln angeschaffte Gegenstände sind für den Verwendungszweck gemäß der Afa-Tabelle zu erhalten.
- Die entsprechende Zweckbindungsdauer wird dem Zuwendungsempfänger nach der Abrechnung des Verwendungsnachweises per Schreiben mitgeteilt.
- Die Zweckbindungsdauer beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung / Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme.
- Sollten die beschafften Gegenstände vor Ende der Zweckbindungsfrist unbrauchbar sein, ist die Bewilligungsbehörde zu informieren.
- Wird ein aus Zuwendungsmitteln beschaffter Gegenstand vor Ablauf der Frist veräußert, kann die Bewilligungsbehörde die Zuwendung anteilig zurückfordern.

(12) Auszahlung

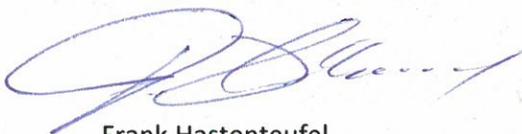
Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Umsetzung des Projekts, dem Erhalt einer Abschlussrechnung und der entsprechenden Belege. Es wird in Form eines Verwendungsnachweises abgerechnet. Auftragsvergaben und Anschaffungen, die vor der Bewilligung des Projekts durch die Stadtverwaltung Koblenz erfolgt, können generell nicht berücksichtigt werden.

Eine Erhöhung der Gesamtkosten führt nicht zu einer Zuschusserhöhung. Eine Verringerung der Gesamtkosten unter die Höhe des bewilligten Zuschusses, hat eine entsprechende Reduzierung des Zuschusses zur Folge.

(13) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch die Lenkungsgruppe „Soziale Stadt Koblenz Neuendorf“ der Stadt Koblenz, am 07.04.2017 in Kraft.

Koblenz, den 13.9.2017



Frank Hastenteufel